OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-351549/2/KLi

Datum:
Linz, 5. Juli 2023

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Dr. Lidauer über die Beschwerde vom 14. Juni 2024 des A__, geb. tt.mm.jjjj, H-Strasse gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Freistadt vom 24. Mai 2024, GZ: BHFR-2021-229239/60-HuD, betreffend eine Leistung zur Unterstützung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs in Form von laufenden monatlichen Geldleistungen nach dem Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz (Oö. SOHAG) – Weitergewährung [Zurückweisung] den

B E S C H L U S S

I. Der Beschwerde wird stattgegeben. Der Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Freistadt vom 24. Mai 2024, GZ: BHFR-2021-229239/60-HuD, wird aufgehoben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Bezirkshauptmannschaft Freistadt zurückverwiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Freistadt (in der Folge: belangte Behörde) vom 24. Mai 2024, GZ: BHFR/2021-229239/60-HuD, wurde der Antrag des Beschwerdeführers (in der Folge: Bf) vom 4. April 2024 auf Gewährung einer Leistung der Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs (Weitergewährung) abgewiesen.

Begründend führte die belangte Behörde aus, mit Schreiben vom 11. April 2024 sei der Bf im Rahmen seiner Mitwirkungspflicht ersucht worden, die zur Durchführung des Verfahrens erforderlichen Unterlagen beizubringen:
- vollständige Kontoübersicht vom Konto der Lebensgefährtin der letzten 3 Monate (alle Ein- und Ausgänge inkl. Kontostände)
- Nachweis über das Kinderbetreuungsgeld (Bezugsdauer, Höhe, …)
- aktueller Wohnbeihilfenbescheid
- Stand der Unterhaltsfestsetzung bzw. -einbringung gegenüber den Eltern des Bf in schriftlicher Form
- schriftliche Erklärung bezüglich der Kontoeingänge „B__“ in Höhe von durchschnittlich 433 Euro in den letzten 3 Monaten.

Am 22. April 2024 habe der Bf folgende Unterlagen vorgelegt:
- Kontoübersicht vom Konto der Lebensgefährtin der letzten 3 Monate;
- Nachweis über das Kinderbetreuungsgeld vom 11.01.2024, mit welchem das Kinderbetreuungsgeld in Höhe von 19,67 Euro pro Tag sowie eine Beihilfe in Höhe von 6,06 Euro pro Tag bestätigt werde;
- schriftliche Information, dass die Wohnbeihilfe neu beantragt wurde und der Bescheid diesbezüglich noch ausständig sei, jedoch nachgereicht werde;
- Beschluss, BG C__ vom 26.03.2024, 1 FAM 5/24i-17, bezüglich Zurückweisung des Antrages auf Unterhaltsfestsetzung gegenüber dem Vater, D__;
- Beschluss, BG C__ vom 26.03.2024, 1 FAM 4/24h-12 bezüglich Zurückweisung des Antrages auf Unterhaltsfestsetzung gegenüber der Mutter, E__;
- Beschluss, BG F__-Umgebung vom 11.06.2004, 8 P 88/02t-49, bezüglich Unterhalt des Vaters;
- schriftliche Information bezüglich Kontoeingänge „B__“ wonach sich der Bf dazu nicht äußern wolle;
- handschriftliche Information, dass lt. BG C__ die bestehenden Unterhaltstitel nach wie vor aufrecht seien.

Mit einem weiteren Schreiben der belangten Behörde vom 24. April 2024 sei der Bf aufgefordert worden, folgende Unterlagen vorzulegen:

- schriftlich Erklärung der Kontoeingänge „B__“, da diese bei unzureichender Begründung als Einkommen gewertet werden würden;
- aufgrund der rechtskräftigen Vergleichsausfertigung des Bezirksgerichtes G__ vom 24.09.2013, 1 FAM 62/13y-2 sowie Beschluss des BG F__-Umgebung vom 11.06.2004, 8 P 88/02t-49 sei der Unterhalt sowohl vom Vater als auch von der Mutter bei Gericht einzuklagen und hierzu ein Nachweis in schriftlicher Form vorzulegen.

Im Telefonat vom 10. Mai 2024 habe der Bf folgende Angaben gemacht:

- bezüglich der Kontoeingänge „B__“ werde er keine Angaben machen, da dies seiner Meinung nach nicht relevant sei, es sich nur um Unterstützung eines Freundes handle;
- bezüglich des Unterhaltes werde er den Unterhalt von seinen Eltern nicht einklagen, da er sowieso nichts bekomme; die Mutter angeblich mit einem Rechtsanwalt gedroht habe.

Hierzu werde der Bf wiederum auf die aufrechten Unterhaltstitel hingewiesen, wonach bei Gericht eine Exekution zu beantragen sei. Entsprechend einem Telefonat mit dem Bezirksgericht Freistadt am 22. Mai 2024 sei keine Antragstellung des Bf erfolgt.

Sowohl im Verbesserungsauftrag vom 11. April 2024, BHFR-2021-229239/56-HuD, als auch im 2. Verbesserungsauftrag vom 24. April 2024, BHFR-2021-229239/58-HuD, sei der Bf nachweislich darauf hingewiesen worden, dass die Behörde bei ihrer Entscheidung über den Leistungsanspruch den Sachverhalt, soweit er festgestellt worden sei, zugrunde legen oder bei mangelnder Entscheidungsgrundlage den Antrag zurückweisen könne.

In rechtlicher Hinsicht sei auszuführen, dass gemäß § 23 Abs. 1 Oö. SOHAG die hilfesuchende Person (ihr gesetzlicher Vertreter) verpflichtet sei, an der Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts mitzuwirken. Im Rahmen der Mitwirkungspflicht seien jedenfalls Einkommens- und Vermögensverzeichnisse abzugeben, geeignete Unterlagen zum Nachweis der wirtschaftlichen Situation vorzulegen sowie erforderliche Untersuchungen zu ermöglichen. Komme eine hilfesuchende Person (ihr gesetzlicher Vertreter) ihrer Mitwirkungspflicht innerhalb angemessener Frist nicht nach, könne die Behörde der Entscheidung über den Leistungsanspruch den Sachverhalt, soweit er festgestellt worden sei, zugrunde legen oder bei mangelnder Entscheidungsgrundlage den Antrag zurückweisen. Voraussetzung dafür sei, dass die hilfesuchende Person oder ihr Vertreter nachweislich auf die Folgen einer unterlassenen Mitwirkung hingewiesen worden sei.

Da der Bf seiner Mitwirkungspflicht nicht nachgekommen sei, fehle für seinen Antrag die Entscheidungsgrundlage. Sohin sei spruchgemäß zu entscheiden gewesen.

Mit diesem Bescheid werde über den Antrag des Bf keine inhaltliche Entscheidung getroffen. Er könne neuerlich einen Antrag stellen, wobei er in diesem Fall der geforderten Mitwirkung nachkommen müsse, sonst würde sein Antrag neuerlich ohne Weiteres zurückgewiesen werden.

I.2. Dagegen richtet sich die Beschwerde vom 14. Juni 2024.

Zunächst bringt der Bf vor, ihm sei bei Gericht gesagt worden, dass er die Gerichtskosten alleine zu tragen habe, was nicht der Wahrheit entspreche [gemeint wohl: die Kosten im Verfahren zur Geltendmachung von Unterhalt gegenüber den Eltern]. Allerdings werde er immer hin und her geschickt, was für ihn in seinem Zustand eine Zumutung sei. Statt dass ihm wirklich geholfen werde, solle er alles alleine machen.

Was die Kontoeingänge von B__ betreffe, würde die belangte Behörde schon Bescheid wissen. Seine Mutter bezahle bereits die ganzen Jahre Unterhalt für ihn.

Er habe den neuen Antrag gestellt, da er jetzt alleine wohne. Er habe eine 70%-ige Behinderung nicht ohne Grund. Es sei eine Zumutung, was von ihm verlangt werde. Er müsse sich ständig Geld ausborgen, da er nichts bezahlen könne.

Er bitte um anständige Hilfe, da es für ihn alleine nicht mehr überschaubar sei.

I.3. Mit Vorlageschreiben vom 25. Juni 2024 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsicht.

Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte Abstand genommen werden, zumal aufgrund der Beweiserhebungen durch Akteneinsichtnahme außerdem ersichtlich ist, dass der Beschwerde dahingehend Folge zu geben ist, dass der angefochtene Bescheid aufzuheben und das Verfahren zur neuerlichen Entscheidung an die belangte Behörde zurückzuverweisen ist (§ 24 Abs. 2 Z 1 und Abs. 4 VwGVG). Einem Entfall der Verhandlung steht weder Art. 6 Abs. 1 EMRK noch Art. 47 GRC entgegen.

II. Nachfolgender Sachverhalt steht fest:

II.1. Der Bf ist am tt.mm.jjjj geboren und Staatsangehöriger von Österreich. Er wohnt in C__, H-Strasse, in einer Mietwohnung mit 80 m². Die monatliche Miete beträgt 682 Euro; die Kosten für Energie betragen monatlich 55 Euro. Am 4. April 2024 hat der Bf einen Antrag auf Wohnbeihilfe gestellt. Über diesen war demnach im Zeitpunkt der Antragstellung auf Weitergewährung der Sozialhilfe noch nicht entschieden.

Im Zeitpunkt der Antragstellung auf Weitergewährung der Sozialhilfe lebte der Bf in einer Haushaltsgemeinschaft mit seiner Lebensgefährtin I__, geb. tt.mm.jjjj, und dem mj. J__, geb. tt.mm.jjjj. In seiner Beschwerde brachte der Bf jedoch vor, dass er jetzt alleine wohne.

Der Bf weist nach seinem Vorbringen eine 70%ige Behinderung auf. Er verfügt über keinen Behindertenpass. Der Bf erhält kein Pflegegeld, aber Familienbeihilfe mit Erhöhungsbetrag. Ansonsten verfügt der Bf über kein Einkommen. Ein nennenswertes Vermögen ist nicht aktenkundig.

II.2. Der Bf hat eine oder mehrere Überweisungen von B__ erhalten. Auch diese Überweisungen werden im angefochtenen Bescheid nicht näher festgestellt; weder ist ersichtlich, wann Überweisungen erfolgten, noch in welcher Höhe

In einer Eingabe an die belangte Behörde vom 9. Juni 2024 übermittelte B__ ein als „Eidesstattliche Erklärung“ bezeichnetes Schreiben. Darin erklärt er, den Bf aus Freundschaft ab und zu in schwierigen Situationen zu unterstützen, obwohl der Bf dies nicht verlange. Es bestehe kein verwandt-schaftliches oder sonstiges Verhältnis. Seine Leistungen würden freiwillig und ohne jegliche Gegenleistung erfolgen.

II.3. Hinsichtlich der Unterhaltsansprüche des Bf gegenüber seinen Eltern steht Nachfolgendes fest:

II.3.1. Entsprechend einem Beschluss des Bezirksgerichtes L__ vom 11. Juni 2004, GZ: 8 P 88/02t-49, wurde der Vater des Bf, D__, verpflichtet, dem Bf in Abänderung der bisherigen Unterhaltsbemessung aufgrund des Beschlusses des Bezirksgerichtes Linz vom 27. September 1991, GZ: 4 P 2/90, zum Unterhalt des (damals) mj. Bf ab 1. April 2003 bis auf weiters, längstens jedoch bis zur Selbsterhaltungsfähigkeit einen monatlichen Unterhaltsbetrag von 190 Euro bei sonstiger Zwangsvollstreckung zu zahlen.

II.3.2. Entsprechend einem Vergleich des Bezirksgerichtes Traun vom 24. September 2013, GZ: 1 FAM 62/13y-2, verpflichtete sich die Mutter des Bf,

E__, für den Bf ab 1. August 2013 einen monatlichen Unterhaltsbetrag von 200 Euro jeweils am Ersten eines jeden Monats bei sonstiger Exekution zu zahlen.

II.3.3. In Entsprechung eines Auftrages der belangten Behörde stellte der Bf beim Bezirksgericht Freistadt am 30. Jänner 2024 einen Antrag auf Unterhaltsfestsetzung gegenüber seinen Eltern, den er zunächst nicht konkretisierte. Der Bf wurde in diesem Verfahren darauf hingewiesen, dass er im Unterhaltsverfahren volljähriger Kinder ein Kostenrisiko zu tragen hat.

Außerdem wurde dem Bf gemäß § 9 Abs. 2 AußStrG eine Aufforderung zur ziffernmäßigen Bestimmung des Antrages auf Unterhaltsfestsetzung mit dem Hinweis auf die Rechtsfolgen am 11. März 2024 nachweislich zugestellt. Außer der Äußerung des Bf vom 19. März 2024, er wolle den Antrag nicht mehr präzisieren, langte keine Antragspräzisierung beim Bezirksgericht Freistadt ein.

Die Anträge des Bf wurde deshalb mit Beschlüssen des Bezirksgerichtes C__ vom 26. März 2024, GZ:1 FAM 4/24h-12 und 1 FAM 5/24i-17, zurückgewiesen. Der Bf wurde darauf hingewiesen, dass die Zurückweisung der Anträge eine neuerliche Antragstellung nicht hindere.

II.3.4. Weitere Anträge und/oder Klagen, die mit einem Kostenrisiko verbunden wären, wurden vom Bf nicht eingebracht. Der Bf hat auch auf Basis der vorliegenden Unterhaltsverpflichtungen (Punkt II.3.1. und II.3.2.) keine Exekutionsverfahren beantragt, die ebenfalls mit einem Kostenrisiko verbunden wären.

III. Beweiswürdigung:

III.1. Die persönlichen Verhältnisse des Bf ergeben sich aus seinem Antrag auf Weitergewährung der Sozialhilfe vom 4. April 2024, den von ihm vorgelegten Unterlagen und seinem Vorbringen im Verfahren vor der belangten Behörde und in seiner Beschwerde vom 14. Juni 2024.

Offen ist bislang das Ergebnis seines Antrages auf Wohnbeihilfe. Auch ist nicht ersichtlich, ob bzw. über welches Einkommen der Bf allenfalls verfügt. Diese Umstände sind aber für die Berechnung der Höhe der allenfalls zu gewährenden Sozialhilfe relevant.

Darüber hinaus hat der Bf in seiner Beschwerde angegeben, jetzt alleine zu wohnen. Seine Wohnverhältnisse sind für die Beurteilung des dem Bf gebührenden Richtsatzes relevant.

Diesbezügliche Erhebungen bzw. Ermittlungsergebnisse liegen noch nicht vor bzw. werden im angefochtenen Bescheid (nach dem der Antrag zurückgewiesen wurde) nicht festgestellt.

III.2. Die Feststellungen zu den nicht näher bezifferten Überweisungen des B__ ergeben sich aus dem Akteninhalt, insbesondere aus dem angefochtenen Bescheid der belangten Behörde sowie aus dem Schreiben des B__ vom 9. Juni 2024. Nähere Feststellungen wären aber für die Beurteilung von Leistungen Dritter gemäß § 14 Oö. SOHAG und die Ausnahmen davon gemäß § 15 Oö. SOHAG erforderlich.

III.3. Die Feststellungen zum Unterhalt der Eltern des Bf ergeben sich aus dem Akt der belangten Behörde, insbesondere aus den diesbezüglichen Dokumenten verschiedener Bezirksgerichte; ebenso das Kostenrisiko des Bf.

Inwiefern dem Bf die Durchsetzung von Unterhaltsansprüchen gegenüber seinen Eltern zumutbar ist, ist eine Frage der rechtlichen Beurteilung.

IV. Rechtslage:

IV.1. Gemäß § 28 Abs. 3 Satz 2 VwGVG kann das Verwaltungsgericht den angefochtenen Bescheid mit Beschluss aufheben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Behörde zurückverweisen, wenn die Behörde die notwendigen Ermittlungen des Sachverhalts unterlassen hat. Die Behörde ist hiebei an die rechtliche Beurteilung gebunden, von welcher das Verwaltungsgericht bei seinem Beschluss ausgegangen ist.

IV.2. Aus dem Landesgesetz, mit dem das Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz erlassen wird (Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz – Oö. SOHAG), LGBl. Nr. 107/2019 zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 107/2022, sind folgende Bestimmungen maßgeblich:

IV.2.1. § 3 Oö. SOHAG regelt die allgemeinen Grundsätze der Sozialhilfe:

„§ 3
Allgemeine Grundsätze

(1) Leistungen der Sozialhilfe dürfen nur nach Maßgabe dieses Landesgesetzes gewährt werden. Ein Rechtsanspruch auf Sozialhilfe oder eine bestimmte Form der Sozialhilfe besteht nur, wenn es dieses Landesgesetz ausdrücklich bestimmt.

(2) Leistungen der Sozialhilfe sind nur Personen zu gewähren, die von einer sozialen Notlage betroffen und bereit sind, sich in angemessener und zumutbarer Weise um die Abwendung, Milderung oder Überwindung dieser Notlage zu bemühen.

(3) Leistungen der Sozialhilfe sind subsidiär und nur insoweit zu gewähren, als der Bedarf nicht durch eigene Mittel der bezugsberechtigten Person oder durch dieser zustehende und einbringliche Leistungen Dritter abgedeckt werden kann.
(4) Leistungen der Sozialhilfe können weder gepfändet noch verpfändet werden. Die rechtswirksame Übertragung von Rechtsansprüchen auf Sozialhilfe ist nur mit Zustimmung der für die Bescheiderlassung zuständigen Behörde möglich.
(5) Leistungen der Sozialhilfe sind von der dauerhaften Bereitschaft zum Einsatz der eigenen Arbeitskraft sowie gegebenenfalls der Integration der bezugsberechtigten Person abhängig zu machen, soweit dieses Landesgesetz keine Ausnahmen vorsieht. *(Anm: LGBl. Nr. 6/2020)“*

IV.2.2. § 5 Oö. SOHAG regelt die persönlichen Voraussetzungen für die Leistung der Sozialhilfe:

„Leistung der Sozialhilfe
§ 5
Persönliche Voraussetzungen für die Leistung der Sozialhilfe

(1) Leistungen der Sozialhilfe sind unbeschadet zwingender völkerrechtlicher oder unionsrechtlicher Verpflichtungen ausschließlich österreichischen Staatsbürgerinnen bzw. Staatsbürgern und Asylberechtigten, im Übrigen nur dauerhaft niedergelassenen Fremden zu gewähren, die sich seit mindestens fünf Jahren dauerhaft, tatsächlich und rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten.
(2) Sozialhilfe kann, sofern dieses Landesgesetz nicht anderes bestimmt, nur Personen geleistet werden, die ihren Hauptwohnsitz und ihren tatsächlichen Aufenthalt im Land Oberösterreich haben.
(3) Wohnungslose Personen, die ihren tatsächlichen dauernden Aufenthalt in Oberösterreich durch Vorlage einer Hauptwohnsitzbestätigung gemäß § 19a Meldegesetz, BGBl. Nr. 9/1992, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 104/2018, bei der Behörde nachweisen können, sind Personen im Sinn des Abs. 2 gleichgestellt.
(4) Vor Ablauf der im Abs. 1 genannten Frist sind aufenthaltsberechtigte EU-/EWR-Bürgerinnen bzw. -Bürger, Schweizer Bürgerinnen bzw. Bürger und Drittstaatsangehörige österreichischen Staatsbürgerinnen bzw. Staatsbürgern nur insoweit gleichgestellt, als eine Gewährung von Leistungen der Sozialhilfe auf Grund völkerrechtlicher oder unionsrechtlicher Vorschriften zwingend geboten ist und dies im Einzelfall nach Anhörung der zuständigen Fremdenbehörde festgestellt wurde.
(5) Von Leistungen der Sozialhilfe ausgeschlossen sind

1. Personen ohne tatsächlichen Aufenthalt in Oberösterreich,
2. Asylwerberinnen bzw. Asylwerber,
3. ausreisepflichtige Fremde,
4. Personen, die wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener gerichtlich strafbarer Handlungen zu einer unbedingten Freiheitsstrafe von zumindest sechs Monaten verurteilt wurden, für den Zeitraum der Verbüßung ihrer Strafhaft in einer Anstalt und
5. subsidiär Schutzberechtigte.“

IV.2.3. § 6 Oö. SOHAG regelt die sachlichen Voraussetzungen für die Leistung der Sozialhilfe:

„§ 6

Sachliche Voraussetzungen für die Leistung der Sozialhilfe

(1) Voraussetzung für die Leistung der Sozialhilfe ist, dass eine Person im Sinn des § 5

1. von einer sozialen Notlage (Abs. 2) betroffen ist und
2. bereit ist, sich um die Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage zu bemühen (Abs. 4).

(2) Eine soziale Notlage liegt bei Personen vor,

1. die ihren eigenen Lebensunterhalt und Wohnbedarf oder
2. den Lebensunterhalt und Wohnbedarf von unterhaltsberechtigten Angehörigen, die mit ihnen in Haushaltsgemeinschaft leben,

nicht decken können.

(3) Nicht als soziale Notlage gelten Situationen, für die bereits auf Basis anderer gesetzlicher Grundlagen ausreichend Vorsorge getroffen wurde oder durch andere Gesetze zur Sicherung von Interessen Dritter Zugriffe unter das Sozialhilfeniveau zugelassen sind.

(4) Die Leistung der Sozialhilfe setzt die Bereitschaft der hilfesuchenden Person voraus, in angemessener und zumutbarer Weise zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage sowie gegebenenfalls zur Integration - insbesondere auch zu dem für die Integration erforderlichen Spracherwerb - beizutragen. Eine Bemühung ist jedenfalls dann nicht angemessen, wenn sie offenbar aussichtslos oder unmöglich wäre. *(Anm: LGBl. Nr. 6/2020)*

(5) Als Beitrag der hilfesuchenden Person im Sinn des Abs. 1 Z 2 gelten insbesondere:

1. der Einsatz von Leistungen Dritter und eigener Mittel nach Maßgabe der §§ 14 bis 16;
2. der Einsatz der Arbeitskraft nach Maßgabe des § 12 und die erforderlichen Maßnahmen zur Integration;
3. die Verfolgung von Ansprüchen gegen Dritte (§ 14 Abs. 3);
4. die Umsetzung ihr von einem Träger der Sozialhilfe oder einer Behörde nach diesem Landesgesetz aufgetragener Maßnahmen zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage.

(6) Sofern Ansprüche gemäß Abs. 5 Z 3 nicht ausreichend verfolgt werden, ist - unbeschadet des § 14 Abs. 3 letzter Satz - die unmittelbar erforderliche Deckung des notwendigen Wohnbedarfs der im gemeinsamen Haushalt mit der hilfesuchenden Person lebenden unterhaltsberechtigten Angehörigen sicherzustellen.“

IV.2.4. § 7 Oö. SOHAG sieht die monatlichen Leistungen der Sozialhilfe mit Rechtsanspruch wie folgt vor:

„§ 7

Monatliche Leistungen der Sozialhilfe mit Rechtsanspruch

(1) Die Leistung der Sozialhilfe erfolgt in Form von monatlichen, zwölfmal im Jahr gebührenden pauschalen Geldleistungen oder Sachleistungen zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung eines ausreichenden und zweckmäßigen, das Maß des Notwendigen aber nicht überschreitenden Wohnbedarfs.

(2) Die Summe der Geld- und Sachleistungen (Richtsätze) nach Abs. 1 beträgt pro Person und Monat bezogen auf den Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatz für Alleinstehende

1. für eine alleinstehende oder alleinerziehende Person 100 %
2. für in Haushaltsgemeinschaft lebende volljährige Personen
   a) pro Person 70 %
   b) ab der dritten leistungsberechtigten Person 45 %
3. für in Haushaltsgemeinschaft lebende unterhaltsberechtigte minderjährige Personen, für die ein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht:
   a) bei einer leistungsberechtigten, minderjährigen Person 25 %
   b) bei zwei leistungsberechtigten, minderjährigen Personen pro Person 20 %
   c) bei drei leistungsberechtigten, minderjährigen Personen pro Person 15 %
   d) bei vier leistungsberechtigten, minderjährigen Personen pro Person 12,5 %
   e) bei fünf oder mehr leistungsberechtigten, minderjährigen Personen pro Person 12%

(3) Für alleinerziehende Personen sind zur weiteren Unterstützung des Lebensunterhalts bezogen auf den Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatz für Alleinstehende folgende Zuschläge zu gewähren (Alleinerzieherbonus):

a) für die erste minderjährige Person 12 %
b) für die zweite minderjährige Person 9 %
c) für die dritte minderjährige Person 6 %
d) für jede weitere minderjährige Person 3 %

(4) Für volljährige und minderjährige Personen mit Behinderung (§ 40 Abs. 1 und 2 BBG, BGBl. Nr. 283/1990, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 150/2002) ist zur weiteren Unterstützung des Lebensunterhalts, sofern nicht höhere Leistungen auf Grund besonderer landesgesetzlicher Bestimmungen, die an eine Behinderung anknüpfen, gewährt werden, ein Zuschlag in Höhe von 18 % pro Person bezogen auf den Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatz für Alleinstehende zu gewähren.

(5) Eine Haushaltsgemeinschaft bilden mehrere in einer Wohneinheit oder Wohngemeinschaft lebende Personen, soweit eine gänzliche oder teilweise gemeinsame Wirtschaftsführung nicht auf Grund besonderer Umstände ausgeschlossen werden kann. Leben mehr als zwei bezugsberechtigte, volljährige Personen in Haushaltsgemeinschaft, ist für die beiden ältesten Personen der Richtsatz gemäß Abs. 2 Z 2 lit. a heranzuziehen.

(6) Keine Haushaltsgemeinschaft liegt vor, wenn volljährige Personen in zielgruppen-spezifischen betreuten Wohnformen, die im Wesentlichen aus öffentlichen Mitteln finanziert werden, leben. Dies gilt insbesondere für Einrichtungen gemäß §§ 20 und 21 Oö. SHG 1998, § 12 Abs. 2 Z 1 und § 17 Abs. 3 Z 5 Oö. ChG. Abweichend davon bilden Personen, die zueinander in einer unterhaltsrechtlichen Beziehung stehen oder stehen könnten, oder Lebensgefährten sind, untereinander jedenfalls eine Haushaltsgemeinschaft. *(Anm: LGBl.Nr. 107/2022)*

(7) Für volljährige Personen, die in stationären Einrichtungen gemäß § 63 Oö. SHG 1998 oder § 12 Abs. 2 Z 2 Oö. ChG untergebracht sind, erfolgt die Leistung der Sozialhilfe in Form einer pauschalen monatlichen Geld- oder Sachleistung zur Deckung der persönlichen Bedürfnisse in Höhe von 16 % des Netto-Ausgleichszulagenrichtsatzes für Alleinstehende pro Person.

(8) Als alleinerziehende Personen im Sinn des Abs. 2 Z 1 und Abs. 3 gelten Personen, die ausschließlich mit anderen Personen in Haushaltsgemeinschaft leben, gegenüber denen sie mit der Obsorge bzw. der Pflege und Erziehung betraut sind.
(9) Hat eine bezugsberechtigte volljährige Person keine Aufwendungen zur Deckung des Wohnbedarfs für Miete, Betriebs- und Energiekosten, ist der für sie anzuwendende Richtsatz nach Abs. 2 Z 1 oder Z 2 lit. a oder b im Ausmaß von 25 % zu verringern. Hat die bezugsberechtigte volljährige Person zwar Aufwendungen zur Deckung des Wohnbedarfs für Miete, Betriebs- und Energiekosten, erreichen diese aber nicht ein Ausmaß von 25 %, ist der Richtsatz nach Abs. 2 Z 1 oder Z 2 lit. a oder b im entsprechenden Ausmaß zu reduzieren.
(10) Die Summe aller Geldleistungen der Sozialhilfe, die unterhaltsberechtigten minderjährigen Personen einer bestimmten Haushaltsgemeinschaft auf Grund einer Berechnung gemäß § 7 zur Verfügung stehen soll, ist rechnerisch gleichmäßig - mit Ausnahme von Leistungen gemäß Abs. 4 - auf alle unterhaltsberechtigten minderjährigen Personen aufzuteilen.“

IV.2.5. § 14 Oö. SOHAG regelt die Berücksichtigung von Leistungen Dritter und eigener Mittel:

„§ 14
Berücksichtigung von Leistungen Dritter und eigenen Mitteln
(1) Bei der Bemessung von Leistungen der Sozialhilfe sind alle zur Deckung der eigenen Bedarfe zur Verfügung stehende Leistungen Dritter, sonstige Einkünfte und verwertbares Vermögen anzurechnen.
(2) Zu den Leistungen Dritter im Sinn des Abs. 1 zählen auch sämtliche öffentliche Mittel zur Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs sowie jener Teil des Einkommens der im gemeinsamen Haushalt lebenden unterhaltspflichtigen angehörigen Person oder der Lebensgefährtin bzw. des Lebensgefährten sowie volljähriger Kinder, der eine für diese Person gemäß § 7 vorgesehene Bemessungsgrundlage übersteigt.
(3) Leistungen der Sozialhilfe sind nur dann zu gewähren, wenn die diese Leistungen geltend machende hilfesuchende Person bedarfsdeckende Ansprüche gegen Dritte verfolgt, soweit dies nicht offenbar aussichtslos oder unzumutbar ist. Die Zulässigkeit einer unmittelbar erforderlichen Unterstützung bleibt unberührt. Die Ansprüche sind auf Verlangen des zuständigen Trägers der Sozialhilfe diesem zur Rechtsverfolgung zu übertragen.
(4) Leistungen, die auf Grund des AlVG erbracht werden, sind auf Leistungen der Sozialhilfe anzurechnen. Ansprüche, die der bezugsberechtigten Person auf Grund des AlVG grundsätzlich zustehen, aber auf Grund eines zurechenbaren Fehlverhaltens der bezugsberechtigten Person verloren gehen, dürfen nur zur Deckung des notwendigen Wohnbedarfs der mit der bezugsberechtigten Person im gemeinsamen Haushalt lebenden unterhaltsberechtigten Angehörigen und höchstens im Ausmaß von 50 % des Differenzbetrags durch Leistungen der Sozialhilfe ausgeglichen werden.“

IV.2.6. § 15 Oö. SOHAG normiert Ausnahmen vom Einsatz des eigenen Einkommens und von Leistungen Dritter wie folgt:

„§ 15

Ausnahmen vom Einsatz des eigenen Einkommens und von Leistungen Dritter

(1) Die Familienbeihilfe (§ 8 Familienlastenausgleichsgesetz 1967, BGBl. Nr 376/1967, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 24/2019), der Kinderabsetzbetrag (§ 33 Abs. 3 Einkommensteuergesetz 1988 - EStG 1988, BGBl. Nr. 400/1988, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 98/2018), die Absetzbeträge gemäß § 33 Abs. 4 Einkommensteuergesetz 1988 - EStG 1988, BGBl. Nr. 400/1988, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 98/2018, das Pflegegeld nach bundesrechtlichen Vorschriften oder andere pflegebezogene Geldleistungen und Leistungen nach § 11 sind nicht anzurechnen. Keiner Anrechnung unterliegen auch freiwillige Geldleistungen der freien Wohlfahrtspflege oder Leistungen von Dritten, die ohne rechtliche Verpflichtung erbracht werden, es sei denn, diese Leistungen werden bereits für einen ununterbrochenen Zeitraum von vier Monaten gewährt oder erreichen ein Ausmaß, sodass keine Leistungen der Sozialhilfe mehr erforderlich wären.

(2) Abgesehen von Abs. 1 hat eine Anrechnung von öffentlichen Mitteln insoweit zu unterbleiben, als diese der Deckung eines Sonderbedarfs dienen, der nicht durch Leistungen der Sozialhilfe im Sinn dieses Landesgesetzes berücksichtigt wird. Diese Leistungen sind durch Verordnung der Landesregierung im Einzelnen zu bezeichnen. Darüber hinaus kann durch Verordnung der Landesregierung festgelegt werden, dass Einkünfte oder Teile von Einkünften aus einer Tätigkeit durch eine Maßnahme der Arbeit und fähigkeitsorientierten Aktivität gemäß § 11 Abs. 2 Oö. ChG bei der Bemessung von Leistungen der Sozialhilfe anrechnungsfrei bleiben.

(3) Leistungen, die der Bund zur Deckung krisenbedingter Sonder- und Mehrbedarfe gewährt, sind abweichend von Abs. 2 nicht auf Leistungen der Sozialhilfe anzurechnen, soweit an ihrem gänzlichen Verbleib bei den Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfängern ein übergeordnetes gesamtstaatliches Interesse besteht und die Leistung bundesgesetzlich ausdrücklich als nicht anrechenbar bezeichnet wird.

(4) Personen, die während des Bezugs von Leistungen der Sozialhilfe eine Erwerbstätigkeit aufnehmen, ist ein anrechnungsfreier Freibetrag von 35 % des hieraus erzielten monatlichen Nettoeinkommens für eine Dauer von zwölf Monaten einzuräumen, höchstens jedoch im Ausmaß von 20 % des Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatzes für Alleinstehende.

(5) Der Freibetrag nach Abs. 4 kann erst nach Ablauf von 36 Monaten ab dem Ende der Bezugsdauer erneut gewährt werden, auch wenn dieser nicht für zwölf Monate in Anspruch genommen wurde. Der Freibetrag kann vor Ablauf von 36 Monaten dennoch gewährt werden, wenn die Beendigung der Erwerbstätigkeit aus besonders berücksichtigungswürdigen Gründen, insbesondere aus familiären Zwängen oder wegen Gefahren für die Gesundheit oder die Beendigung eines befristeten Dienstverhältnisses von weniger als zwölf Monaten erfolgte. Ist bei der vorangegangenen Gewährung auf Grund eines befristeten Dienstverhältnisses der Freibetrag nicht für zwölf Monate gewährt worden, kann der Freibetrag auch vor Ablauf von 36 Monaten für die nicht ausgeschöpfte Höchstbezugsdauer gemäß Abs. 4 gewährt werden.“

V. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat hiezu erwogen:

Im vorliegenden Verfahren sind drei Rechtsfragen relevant:
V.1. die Anrechnung von Leistungen Dritter gemäß § 14 Abs. 1 Oö. SOHAG,
V.2. die Geltendmachung von Unterhaltsansprüche gegenüber den Eltern gemäß § 14 Abs. 3 Oö. SOHAG sowie
V.3. die Zurückverweisung an die belangte Behörde gemäß § 28 Abs. 3 VwGVG.

V.1. Zur Anrechnung von Leistungen Dritter gemäß § 14 Abs. 1 Oö. SOHAG:

V.1.1. Gemäß § 14 Abs. 1 Oö. SOHAG sind bei der Bemessung von Leistungen der Sozialhilfe alle zur Deckung der eigenen Bedarfe zur Verfügung stehende Leistungen Dritter, sonstige Einkünfte und verwertbares Vermögen anzurechnen.

V.1.2. Insofern könnten – vorbehaltlich einer genauen zeit- und zahlenmäßigen Feststellung – auch die Überweisungen von B__ zu derartigen sonstigen Einkünften zählen. Dazu fehlen aber bislang konkrete Feststellungen wann solche Überweisungen getätigt wurden und in welcher Höhe. Außerdem wird dazu auch die Erklärung des B__ zu berücksichtigen sein.

V.1.3. Gemäß § 15 Abs. 1 letzter Satz Oö. SOHAG unterliegen keiner Anrechnung auch freiwillige Geldleistungen der freien Wohlfahrtspflege oder Leistungen von Dritten, die ohne rechtliche Verpflichtung erbracht werden, es sei denn, diese Leistungen werden bereits für einen ununterbrochenen Zeitraum von vier Monaten gewährt oder erreichen ein Ausmaß, sodass keine Leistungen der Sozialhilfe mehr erforderlich wären.

V.1.4. In weiterer Folge wird daher auch noch zu ermitteln sein, ob diese Überweisungen allenfalls unter die Ausnahmebestimmung des § 15 Oö. SOHAG fallen oder nicht.

V.2. Zur Geltendmachung von Unterhaltsansprüche gegenüber den Eltern gemäß § 14 Abs. 3 Oö. SOHAG:

V.2.1. Verfahrensgegenständlich hat die belangte Behörde die Zurückweisung des Antrages vom 4. April 2024 auch damit begründet, dass der Bf die Unterhaltsansprüche gegenüber seinen Eltern nicht ausreichend verfolgt habe.

V.2.2. Nach § 3 Abs. 2 Oö. SOHAG hat der Bf in angemessener, ihm möglicher und zumutbarer Weise zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage beizutragen. Es ist daher zu prüfen, inwieweit dem Bf die Anspruchsverfolgung gegenüber seinen Eltern, nämlich die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen, möglich und zumutbar ist.

Die belangte Behörde hat hinsichtlich der von ihr ins Treffen geführten Pflicht zur Verfolgung von Ansprüchen des Bf gegen Dritte unter anderem zu berücksichtigen, dass diese Rechtsverfolgung möglichst aussichtsreich und zumutbar (arg. § 14 Abs. 3 Oö. SOHAG: „soweit dies nicht offenbar aussichtslos und unzumutbar ist“) sein muss.

In den Erläuternden Bemerkungen (Beilage 1180/2019 zu den Wortprotokollen des Oö. Landtags, XXVIII. Gesetzgebungsperiode) wird zur Durchsetzung von Ansprüchen gegenüber Dritten Folgendes ausgeführt: „Die Leistung der Sozialhilfe ist abhängig von einem entsprechenden Bemühen der hilfesuchenden Person (Abs. 45). [...] Mit dem letzten Satz im Abs. 4 wird ein Aspekt der Unangemessenheit verdeutlicht. Unangemessenheit liegt aber auch dann nicht vor, wenn eine Bemühung zur Erreichung des angestrebten Ziels, nämlich die Abwendung, Minderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage, gar nicht geeignet oder nicht adäquat ist. Überdies wird z. B. eine Rechtsverfolgung von Ansprüchen gegen Dritte (Abs. 5 Z 3), die mit einem unverhältnismäßigen Kostenrisiko verbunden wäre, nicht von der Bemühungspflicht umfasst sein.“

V.2.3. Zur Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen gegenüber den Eltern des Bf ist zunächst auszuführen, dass der Bf im zuletzt anhängigen Verfahren vor dem Bezirksgericht Freistadt auf das ihn treffende Kostenrisiko bei der Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen von volljährigen Kindern gegenüber ihren Eltern hingewiesen wurde.

Aber auch dann, wenn man vom Weiterbestehen der bisherigen Unterhalts-entscheidungen ausgeht, wäre die Einleitung von Exekutionsverfahren mit einem Kostenrisiko des Bf verbunden.

Vor diesem Hintergrund erscheint die Durchsetzung von Unterhaltsansprüchen nicht zumutbar.

V.2.4. Darüber hinaus regelt aber § 14 Abs. 3 Oö. SOHAG die Möglichkeit des Trägers der sozialen Hilfe, sich allenfalls Ansprüche abtreten zu lassen. Die belangte Behörde könnte daher derartige Unterhaltsansprüche gegenüber den Eltern auch selbst geltend machen.

V.2.5. Die Zurückweisung des Antrages auf Sozialhilfe vom 4. April 2024 mit dem Argument, der Bf habe die (zumutbaren und erfolgversprechenden) Unterhalts-ansprüche gegenüber seinen Eltern nicht verfolgt (§ 14 Abs. 3 Oö. SOHAG), war daher rechtswidrig.

V.3. Zur Zurückverweisung an die belangte Behörde gemäß § 28 Abs. 3 VwGVG:

V.3.1. Die belangte Behörde hat aus den angeführten Gründen das Vorliegen einer sozialen Notlage des Bf neu zu beurteilen und diesbezüglich die gesamten Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Bf zu ermitteln.

Es sind daher von der belangten Behörde die erforderlichen ergänzenden Erhebungen über das Vorliegen einer sozialen Notlage des Bf durchzuführen und Berechnungen bezüglich eines allfälligen Anspruches anzustellen.

V.3.2. Gemäß § 28 Abs. 3 Satz 2 VwGVG kann das Verwaltungsgericht den angefochtenen Bescheid mit Beschluss aufheben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Behörde zurückverweisen, wenn die Behörde die notwendigen Ermittlungen des Sachverhaltes unterlassen hat. Die Behörde ist hierbei an die rechtliche Beurteilung gebunden, von welcher das Verwaltungsgericht bei seinem Beschluss ausgegangen ist.

Wie ausgeführt, hat die belangte Behörde nach ergänzenden Ermittlungen zur Einkommenssituation des Bf zuerst festzustellen, ob der Bf nunmehr unter Berücksichtigung der vorigen Ausführungen einen Anspruch auf Sozialhilfe hat. Anschließend sind die Berechnungen vorzunehmen.

Im fortgesetzten Verfahren ist nunmehr die Frage der Unterhaltsansprüche einer eingehenderen Prüfung hinsichtlich des Erfolges und der Zumutbarkeit zu unterwerfen.

Darüber hinaus kommen auch neue Umstände hinsichtlich der Wohnungsverhältnisse (Richtsatz für Alleinstehende oder Mitbewohner) und des Einkommens (Wohnbeihilfe, sonstiges Einkommen; insbesondere die Überweisungen des B__) des Bf hinzu.

Vor diesem Hintergrund werden die jeweiligen Sozialhilfeansprüche festzustellen und gegebenenfalls zu berechnen sein.

V.3.3. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich konnte und durfte allerdings derartige Sachverhaltsermittlungen bzw. -feststellungen nicht selbst tätigen und sodann im Hinblick auf das Bestehen bzw. auf die Höhe der Sozialhilfe bzw. das Nichtbestehen der Sozialhilfe in der Sache selbst entscheiden. Würde das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich bereits zum derzeitigen Verfahrensstand in der Sache selbst entscheiden, würde dadurch das verfassungsgesetzlich gewährleistete Recht des Bf auf eine Entscheidung durch den gesetzlichen Richter gemäß Art. 83 Abs. 2 B-VG tatsächlich verletzt werden.

Nach den gesetzlichen Bestimmungen des Oö. SOHAG steht es dem Bf nicht nur zu, eine Beschwerde gegen einen abweisenden Bescheid dem Grunde nach zu erheben. Vielmehr besteht für den Bf auch das Recht, eine Beschwerde gegen die

Höhe der von der Behörde zuerkannten Leistungen der Sozialhilfe zu erheben. Über die Frage der Höhe hat sodann wiederum das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zu entscheiden. Durch eine sofortige Sachentscheidung des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich würde dem Bf im gegenständlichen Verfahren daher eine Instanz im Hinblick auf die Leistungshöhe entzogen werden.

V.4. Ergebnis:

V.4.1. Im Ergebnis war der Beschwerde daher Folge zu geben, der Bescheid der belangten Behörde aufzuheben und das Verfahren zur neuerlichen Entscheidung an dieselbe zurückzuverweisen. Die belangte Behörde ist im Rahmen ihrer Entscheidung an die hier dargestellte Rechtsauffassung gebunden und hat gegebenenfalls die tatsächliche Höhe der zu gewährenden Leistungen neu festzusetzen.

V.4.2. Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

VI.1. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

VI.2. Hinsichtlich freiwilliger Leistungen Dritter gemäß § 14 Abs. 1 Oö. SOAHG und Ausnahmen gemäß § 15 Abs. 1 letzter Satz Oö. SOHAG ist die vorliegende Entscheidung einzelfallbezogen und nicht verallgemeinerungsfähig, sodass eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung diesbezüglich nicht vorliegt.

VI.3. Hinsichtlich der Verfolgung von Unterhaltsansprüchen steht die vorliegende Entscheidung im Einklang mit der geltenden Rechtslage. Die Beurteilung der Zumutbarkeit der Verfolgung von Unterhaltsansprüchen und der Erfolgsaussichten der Durchsetzbarkeit sind ebenfalls einzelfallbezogen und nicht verallgemeinerungsfähig. Eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung liegt auch bezogen auf die Frage der Unterhaltsansprüche nicht vor.

VI.4. Ebenso ist die Erfüllung der Mitwirkungspflicht einzelfallbezogen und nicht verallgemeinerungsfähig.

VI.5. Schließlich steht die vorliegende Entscheidung im Einklang mit der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu Zurückverweisungen einer Angelegenheit an die belangte Behörde (vgl. VwGH 26.5.2015, Ra 2014/01/0205; 4.8.2015, Ra 2015/06/0039; 19.4.2016, Ra 2015/01/0010; 22.6.2016, Ra 2016/03/0027; 6.7.2016, Ra 2015/01/0123).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse

noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Lidauer